

trägen sichtbar werden, sind hier gründlicher zu verallgemeinern.

Zweitens geht es darum, die im AGB enthaltenen Regelungen zum Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ so zu verwirklichen, daß jeder Werktätige seine Arbeitsaufgabe unter weitgehender Nutzung und möglichst bei gleichzeitigem Ausbau seiner Fähigkeiten ausüben kann, daß dann aber auch seine Leistungen materiell und immateriell nach Qualität und Quantität seiner Arbeit anerkannt werden. Soziale Sicherheit wird zum Motor schöpferischer Arbeit, wenn sie konsequent mit dem Leistungsprinzip verbunden wird. Das verlangt, im effektiven Lebensniveau der Werktätigen wirkende Tendenzen der Gleichmacherei — bei voller sozialer und auf Arbeit gegründeter Sicherheit eines jeden — über Bord zu werfen. Die wirksame Realisierung des Leistungsprinzips verlangt, daß durch offene Diskussionen eine Atmosphäre der genauen Leistungseinschätzung jedes Werktätigen geschaffen wird.¹²

Drittens sollte hinsichtlich der Nachfolgevorschriften zum AGB die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit verbessert werden. In besonderem Maße gilt dies für die Rahmenkollektivverträge. Für Werktätige und Betriebe, für Staatsorgane und Gewerkschaftsvorstände und -leitungen ist es gleicher-

maßen schwer, den Überblick über den jeweils aktuellen Stand der Regelung zu behalten, wenn Nachträge zum RKV vorhanden sind. Auch sollten solche Nachträge oder neue RKVs massenwirksamer erarbeitet werden. Eine durchdachte Einbeziehung von Werktätigen des jeweiligen Zweiges in die Ausarbeitung ist eine wichtige Garantie für die später ebenso massenweise aktive Durchsetzung der RKVs. Gute Traditionen vergangener Jahrzehnte sollten hier nicht in Vergessenheit geraten.

Die angestrebte bessere Handhabbarkeit des Arbeitsrechts verlangt ferner, die Textsammlungen dem dynamischen Charakter der Nachfolgeregelungen besser als bisher anzupassen.

Diese drei Schwerpunkte für eine noch wirksamere Durchsetzung des Arbeitsrechts zeigen aber zugleich, welch hoher Stand in der Entwicklung unseres sozialistischen Arbeitsrechts erreicht wurde. Ein solches Niveau hat es in der bisherigen Geschichte des Arbeitsrechts in einem deutschen Staat noch niemals gegeben.

12 Vgl. dazu O. Reinhold, „Der Sozialismus als Leistungsgesellschaft“, Einheit 1989, Heft 8, S. 700.

Zur Entwicklung der sozialistischen Strafrechtstheorie in der DDR

*Prof. Dr. sc. HANS WEBER,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Zu den Errungenschaften des Sozialismus in der DDR gehört auch die Herausbildung und Entwicklung einer Strafrechtswissenschaft*, die den Marxismus-Leninismus zur theoretischen und weltanschaulichen Grundlage hat. Die Formung der sozialistischen Strafrechtstheorie ist auf das engste mit der Entwicklung und Vervollkommnung der Staats- und Rechtsordnung verflochten.¹² Die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie der DDR haben einen Anteil daran, daß die DDR heute zu den Ländern mit einer niedrigen Kriminalitätsbelastung in der Welt gehört. Die erreichten Ergebnisse bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität bestätigen die Richtigkeit der theoretischen Grundkonzeption über das Wesen der Kriminalität und ihre Ursachen sowie über die Strategie ihrer Vorbeugung und Bekämpfung.

Den Strafrechtswissenschaftlern der DDR oblag eine besondere Verantwortung, die aus den spezifischen Verhältnissen in Deutschland erwuchs. Die Strafrechtslehre des kapitalistischen Deutschland hatte einen bestimmenden Einfluß auf die Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft in den anderen kapitalistischen Ländern. Von ihr kamen bürgerlich-demokratische Auffassungen und Forderungen. Sie entwickelte aber auch Lehren zur Anpassung des Strafrechts der kapitalistischen Gesellschaft an die Bedingungen des Imperialismus. Zu den düstersten Kapiteln dieser Entwicklung gehört, daß sie in bedeutendem Maße zur Verbreitung des Faschismus in Strafrecht und Strafjustiz führte. Während der faschistischen Diktatur wurde sie überwiegend zum Werkzeug der Rechtfertigung und Verherrlichung der Terrorjustiz.

Die Herausbildung einer demokratischen und sozialistischen Strafrechtstheorie auf deutschem Boden und ihre Entwicklung zu einer international anerkannten und geachteten Wissenschaft trug wesentlich dazu bei, die düstere Vergangenheit zu überwinden und eine Entwicklung des Strafrechtsdenkens einzuleiten, die am Frieden, am Wohl der Menschen und an der Gerechtigkeit orientiert ist. Sie bewahrte alles Fortschrittliche und Humanistische, das die bürgerliche Strafrechtslehre hervorgebracht hat, und entwickelte es weiter.

Antifaschistischer Charakter der sozialistischen Strafrechtstheorie

Der gute Ruf, den die Strafrechtstheorie der DDR international genießt, beruht zu einem großen Teil auf ihrer anti-

faschistischen Tradition. Die Strafrechtswissenschaftler der DDR haben dazu beigetragen, die Ideologie des Faschismus zu überwinden. Die Bewältigung der faschistischen Vergangenheit betrachten die Strafrechtswissenschaftler der DDR bis auf den heutigen Tag als eine ihrer hauptsächlichen Aufgaben. Erforderlich ist es, die Rolle des faschistischen Strafrechts und der Strafjustiz bei der Ausübung der faschistischen Diktatur, die Entwicklung des Strafrechts des Nazi-staates und der nazistischen Strafrechtslehren weiter zu erforschen.³

Die konsequente Abrechnung mit der faschistischen Vergangenheit durch die Strafrechtswissenschaft der DDR unterschied und unterscheidet sie von der offiziellen Strafrechtslehre in Westdeutschland bzw. in der BRD, die einen solchen Bruch mit der Vergangenheit als Ganzes bis auf den heutigen Tag nicht vollzogen hat, sondern sich oftmals auf bloßes Verschweigen, Verharmlosen oder Verdrängen von Tatsachen beschränkte.

Die Strafrechtstheorie der DDR reduzierte die Auseinandersetzung mit dem Faschismus nicht auf einen bloßen Protest oder die Ablehnung. Auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorie vom Wesen des Faschismus setzte sie sich wissenschaftlich mit dem Faschismus in Strafrecht und Justiz auseinander:

— Sie stellte die Verbrechen des Faschismus dar, vor allem derjenigen, die durch die Justiz und mit strafrechtlichen Mitteln verübt wurden und zur Ausrottungs-, Diskriminierungs- und Unterdrückungspolitik des Faschismus gehörten;

— sie deckte die ideologischen Grundlagen der faschistischen

1 Vgl. hierzu H. Benjamin und Kollektiv, Geschichte der Rechtspflege 1949-1961, Berlin 1980, S. 87 ff., 257 ff.; Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 105 ff.; E. Buchholz, „Zur Herausbildung und Entwicklung der Strafrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht 1979, Heft 7, S. 626 ff.; Die Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Strafrechtstheorie in der Deutschen Demokratischen Republik, Materialien des wissenschaftlichen Kolloquiums des Rates der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Veranstaltung zum 40. Jahrestag der Gründung der Akademie am 13. September 1988), Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1989, Heft 383.

2 Zur Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts in der DDR vgl. Strafrecht, Lehrbuch, Berlin 1988, S. 80 ff.

3 Dazu bereitet ein Kollektiv des Lehrstuhls Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR eine kommentierte Dokumentation „Justiz im Faschismus“ vor.